

**UR.NR. 1763 RO/2001
VOM 20. DEZEMBER 2001**

**VERKAUF UND ABTRETUNG EINES
GMBH-GESCHÄFTSANTEILS UND
GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

Heute, den zwanzigsten Dezember
zweitausendeins

- 20. Dezember 2001 -

erschienenen vor mir,

**REINHOLD ROHR,
NOTAR MIT DEM AMTSSITZ IN SPEYER,
IN DEN AMTRÄUMEN IN SPEYER, AM KÖNIGSPLATZ :**

1.) Als Verkäufer:

Herr Oberbürgermeister Werner S c h i n e l l e r , handelnd für die
Stadt Speyer.

2.) Als Käufer:

Die Herren Vorstandsmitglieder:

- a) Herr Gerhard B r a u n , Vorstandssprecher,
 - b) Herr Heinz H e u p e l , Vorstandsmitglied,
- handelnd für die

**Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG
mit dem Sitz in Speyer.**

Aufgrund Einsichtnahme in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a.Rh. unter GnR 107 Sp vom heutigen Tage stelle ich fest, daß dort die Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG eingetragen ist und die Herren Gerhard Braun und Heinz Heupel in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder zu deren Vertretung gemeinschaftlich berechtigt sind.

3.) Als weiterer Gesellschafter:

- a) Herr Sparkassendirektor Uwe G e s k e,
 b) Herr Sparkassendirektor Uwe W ö h l e r t,
 handelnd als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für die
Kreis- und Stadtparkasse Speyer
mit dem Sitz in Speyer.

4.) Als Geschäftsführer der WES Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Speyer mbH:

Herr Peter B e h n e r t , geb. am 11.01.1947, wohnhaft in 68723 Schwetzingen, Sternallee 19.

Die Erschienenen sind mir, dem Notar, von Person bekannt.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkundete ich ihren Erklärungen gemäß, was folgt:

I.)**Vorbemerkungen**

Im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a.Rh. ist unter HRB 2562 Sp die Gesellschaft unter der Firma WES Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Speyer mbH mit dem Sitz in Speyer eingetragen.

An dem DM 1.000.000,-- betragenden Stammkapital dieser Gesellschaft halten die nachgenannten Gesellschafter Geschäftsanteile im Nennbetrag wie folgt:

- a) die Stadt Speyer eine Stammeinlage im Nennbetrag von DM 749.000,-- (74,9 %);
 b) die Kreis- und Stadtparkasse Speyer eine Stammeinlage im Nennbetrag
 von DM 251.000,-- (25,1 %).

Diese Geschäftsanteile wurden erworben zufolge der Gründungsurkunde des Notars Dr. Albert Ball in Speyer vom 13. Februar 1997 - URNr. 271 B/97 -.

Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Stammeinlagen werden nach Angaben der Beteiligten unverzüglich in voller Höhe einbezahlt.

Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Gesellschaft ist derzeit vorgenannter Herr Peter Behnert.

II.)
Verkauf und Abtretung

§ 1

Die Stadt Speyer,
nachstehend "Verkäufer" genannt,
verkauft hiermit - unter entsprechender Teilung ihres Geschäftsanteils - einen
Teilgeschäftsanteil im Nennbetrag von DM 251.000,- (25,1 %) an die dies annehmende
Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG mit dem Sitz in Speyer,
nachstehend "Käufer" genannt.

§ 2

Gleichzeitig überträgt der Verkäufer - unter entsprechender Teilung seines Geschäftsanteils -
seinen vorbezeichneten Teilgeschäftsanteil im Nennbetrag von DM 251.000,- mit sofortiger
dinglicher Wirkung an den dies annehmenden Käufer.

III.)
Kaufpreis/Gegenleistung

Der Kaufpreis beträgt DM 251.000,- und ist spätestens am 28.12.2001 fällig und zahlbar,
unverzinslich bis dahin und im Verzugsfalle mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu
verzinsen, ohne dass dies als weitere Fristgestattung gilt.

Wegen seiner vorstehenden Zahlungsverpflichtung unterwirft sich der Käufer der sofortigen
Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen, mit der Maßgabe, dass dem Verkäufer
jederzeit vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen ist.

IV.)
Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 1

Das Gewinnbezugsrecht geht ab sofort auf den Käufer über.
Soweit über die Ausschüttung eines Gewinns aus zurückliegender Zeit noch nicht beschlossen
ist, steht dieser Gewinn dem Erwerber zu.

§ 2

Der Verkäufer versichert, dass

- 1.) die Stammeinlage in bisheriger Höhe voll erbracht ist und in voller Höhe unverzüglich erbracht wird und der Geschäftsanteil ordnungsgemäß und ohne Verstoß gegen das Verbot der verschleierte Sacheinlage voll einbezahlt bzw. erbracht wurde bzw. noch erbracht wird;
- 2.) der Geschäftsanteil nicht mit Rechten Dritter belastet ist und er somit über diesen Geschäftsanteil frei verfügen kann.

V.)

Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung halten die eingangs genannten Gesellschafter der Firma WES Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Speyer mbH, nämlich die Stadt Speyer und die Kreis- und Stadtparkasse Speyer sowie die Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG als eintretender Gesellschafter, eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen einstimmig was folgt:

1.) Der Abtretung des vorstehenden Geschäftsanteils nebst der Teilung des vorstehenden Geschäftsanteils wird hiermit zugestimmt, ebenso der Aufnahme des neuen Gesellschafters.

2.) Das Stammkapital und die Geschäftsanteile der Gesellschaft werden entsprechend dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 EUR = 1,95583 DM auf Euro umgestellt, wobei die Beträge auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet werden.

Das Stammkapital der Firma WES Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Speyer mbH mit dem Sitz in Speyer beträgt demzufolge Euro 511.291,88. Die Geschäftsanteile betragen nunmehr:

- a) Stadt Speyer EURO 254.623,36,
- b) Kreis- und Stadtparkasse Speyer EURO 128.334,26,
- c) Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG EURO 128.334,26.

Klargestellt wird, dass sich durch die Umstellung auf Euro die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft sowie die tatsächlichen Beträge der einzelnen Geschäftsanteile nicht

geändert haben. Verschiebungen beruhen einzig aufgrund Rundungsungenauigkeiten wegen der Beschränkung auf zwei Stellen hinter dem Komma (Euro und Cent).

- 3.) Das Stammkapital von EUR 511.291,88 wird um EUR 8.708,12 (gerundet) erhöht, so dass das neue Stammkapital EUR 520.000,-- beträgt.
- 4.) Zur Übernahme werden die Gesellschafter zugelassen. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Aufstockung der Geschäftsanteile, so dass nach der Umstellung auf den Euro die neuen Geschäftsanteile wie folgt erhöht worden sind:
 - a) der Geschäftsanteil der Stadt Speyer in der bisherigen Höhe von EURO 254.623,36 um EURO 4.336,64 auf den neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO 258.960,--,
 - b) der Geschäftsanteil der Kreis- und Stadtsparkasse Speyer in der bisherigen Höhe von EURO 128.334,26 um EURO 2.185,74 auf den neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO 130.520,--,
 - c) der Geschäftsanteil der Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG in der bisherigen Höhe von EURO 128.334,26 um EURO 2.185,74 auf den neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EURO 130.520,--.
- 5.) Die aufgestockten Beträge der Stammeinlagen werden zum Nennwert ausgegeben und sind sofort in bar zu leisten.
- 6.) Die Geschäftsanteile sind hinsichtlich der aufgestockten Beträge ab dem heutigen Tage gewinnberechtigt.
- 7.) Der Gesellschaftsvertrag wird neu gefasst. Wegen des Wortlauts der Änderungen wird auf die sich in der Anlage befindliche mitverlesene neue Satzung verwiesen.
- 8.) Die Gesellschafter erklären, dass Sie auf das erhöhte Stammkapital der Firma WES Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Speyer mbH zur Aufstockung ihrer jeweiligen Geschäftsanteile eine Stammeinlage übernehmen in Höhe von:
 - a) Stadt Speyer EURO 4.336,64,
 - b) Kreis- und Stadtsparkasse Speyer EURO 2.185,74,
 - c) Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG EURO 2.185,74.

Anschließend wurde die Gesellschafterversammlung für beendet erklärt.

VI.)**Anzeige und Genehmigungspflichten**

Die Beteiligten stellen fest, dass die erforderliche Anzeige gemäß § 19 Abs. 1. des Gesellschaftsvertrages erfolgt ist.

Der Notar wird beauftragt, die erforderlichen Zustimmungen nach § 19 des Gesellschaftsvertrages für die Beteiligten einzuholen und entgegenzunehmen. Sie sollen mit Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber rechtswirksam sein.

VII.)**Anzeige an die Gesellschaft und Anmeldung**

Gegenüber der Gesellschaft wird die Veräußerung hiermit angemeldet. In seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Firma WES Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Speyer mbH nimmt hiermit der miterschienene Geschäftsführer Peter Behnert die Anmeldung der vorstehenden Veräußerung nebst Übertragung sowie die weiteren Beschlüsse zur Kenntnis und erteilt gleichzeitig namens der Gesellschaft seine Zustimmung.

VIII.)**Hinweise des Notars**

Der Notar hat die Erschienenen auf folgendes hingewiesen, nämlich dass

- 1.) der Verkäufer für rückständige fällige Leistungen als Gesamtschuldner neben dem Käufer verhaftet bleibt. Weiterhin der Verkäufer hilfsweise auch in den Fällen der §§ 22, 28 GmbHG haftet und
- 2.) die gesetzliche Gesamthaftung aller Beteiligten für Kosten und Steuern.
- 3.) Der Notar wies ferner auf die Haftung der Gesellschafter für übernommene, aber nicht einbezahlte Einlagen sowie das Datum des Wirksamwerdens der Kapitalerhöhung hin.

IX.)
Schlusserklärungen

- 1.) Von dieser Urkunde ist für jeden Vertragsbeteiligten, für die Gesellschaft sowie für das Registergericht eine Ausfertigung zu fertigen, für das Finanzamt eine beglaubigte Abschrift.
- 2.) Die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten bzgl. des Erwerbs trägt der Käufer, die sonstigen Kosten trägt die Gesellschaft.

**Vorgelesen samt Anlage vom Notar,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig wie folgt unterschrieben:**

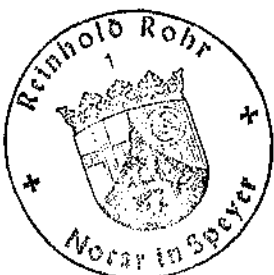
Werner Jelinek

Uwe

Wolfgang

Frank

Hubert



Reinhold Rohr, Notar

Rheinland-Pfalz



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Postfach 32 09 - 55022 Mainz

An den
Verwaltungsratsvorsitzenden
der Kreis- und Stadtparkasse Speyer
Herrn Oberbürgermeister Schineller
- Stadtverwaltung -
Maximilianstraße 100

67346 Speyer



Geschäftszeichen	Ansprechpartner(in)	Durchwahl	Datum
8310	Ulrich Büscher	(0 61 31) 16-22 48	3. Dezember 2001

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wirtschafts- und Entwicklungsgesellschaft Speyer GmbH (WES)

Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 19.11.2001 -21/101-07 (8)-

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schineller,

mit o. a. Schreiben hat uns die ADD Trier Durchschriften des geänderten Gesellschaftsvertrages, des Vertrages über den Verkauf und die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen und des Stadtratsbeschlusses vom 15.11.2001 zur Aufnahme der Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG als neue Gesellschafterin mit einem Anteil von 25,1% in die WES zugeleitet und uns mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Änderung aus kommunalaufsichtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Ich teile Ihnen hiermit mit, dass auch aus sparkassenaufsichtlicher Sicht keine Einwände gegen die Aufnahme der Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG als neue Gesellschafterin in die WES sowie gegen die damit einhergehende Änderung des Gesellschaftsvertrages bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Palmen

Telefon (Zentrale) 0 61 31 / 16-0 Telefax (Zentrale) 0 61 31 / 16 21 00
Dienstgebäude Stiftsstraße 9, Wirtschaftsförderung, FAX: 16 22 07

Busverbindungen von Mainz Hbf: Linie 6/6A Richtung Wiesbaden bis Haltestelle Bauhofstraße, Linie 9 Richtung WI-Schierstein oder Linie 68 Richtung Schiersteiner Brücke, jeweils bis Haltestelle Hindenburgplatz

Fußweg: Ca. 10 Minuten über Kaiserstraße; Hauptgebäude Ecke Kaiserstraße / Bauhofstraße, Eingang Stiftsstraße 9

Gesellschaftsvertrag
der Firma
**"WES Wirtschaftsförderungs-
und Entwicklungs-
Gesellschaft Speyer mbH"**
mit dem Sitz in Speyer

§ 1

**Firma und Sitz der
Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft führt den Namen
**"WES Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs-Gesellschaft
Speyer mbH"**.

2. Sitz der Gesellschaft ist Speyer.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Wirtschafts- und Sozialstruktur in der Region Speyer. Dabei verfolgt die Gesellschaft einen integrativen Ansatz zur Stadtentwicklung unter Einschluß ökologischer Ziele. Vorrangige Ziele sind die Bestandserhaltung ansässiger Firmen und Betriebe sowie die Erreichung und Sicherung einer hohen Beschäftigungswirkung. Die Gesellschaft sieht eine besondere Aufgabe in der Förderung mittelständiger Unternehmen.

2. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt,

- a) zur Erhaltung und zum Ausbau der Wirtschaftsstruktur in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Speyer Betriebe zu beraten, geeignete Standorte zu ermitteln sowie entsprechende Dienstleistungen zu erbringen.

Im Rahmen dieser Abstimmung ist das Amt für Wirtschaftsförderung im wesentlichen für die Erledigung folgender Aufgaben zuständig:

- Verbesserung der Grundlagen der Wirtschaftsentwicklung,
- Flächenvorsorge und Standortplanung,
- verwaltungsinterne Unterstützung der Interessen der Wirtschaft.

- b) Grundstücke und Gebäude zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten und zu veräußern,
- c) Grundstücke baureif zu machen und zu erschließen,
- d) Projekte für öffentliche und private Zwecke als Projektträger zu entwickeln und zu betreuen,
- e) Gebäude und Infrastruktureinrichtungen als Bauträger für eigene und fremde Rechnung zu erstellen und durch Dritte erstellen zu lassen.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Tochterunternehmen zu gründen und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3

Kapital- und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 520.000.--

EURO -fünfhundertzwanzigtausend-----.

2. An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - a) die Stadt Speyer mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 258.960.-- (49,8 %),
 - b) die Kreis- und Stadtparkasse Speyer mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 130.520.-- (25,1 %), und
 - c) die Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag in € 130.520.-- (25,1 %).
3. Die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe einbezahlt

§ 4

Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist zulässig. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit der für die jeweilige Maßnahme erforderlichen Mehrheit.

§ 5

**Veräußerung und Verpfändung von
Geschäftsanteilen**

1. Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2. Die Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
3. Beschlüsse gemäß Abs. 1. und 2. bedürfen einer 3/4-Mehrheit.

§ 6

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem Schluß des Kalenderjahres.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, sowie stets dann, wenn die Geschäftsführung ihre Einberufung für erforderlich hält oder wenn dies ein Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung von der Geschäftsführung verlangt. Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter schriftlich oder per Telefax mit

dem vorgesehenen Beschluß oder mit diesem Verfahren der Stimmabgabe einverstanden erklären.

2. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers vorzulegen.
3. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Frist von mindestens 2 Wochen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Versammlungstag zu wahren.
4. Die Gesellschafterversammlung wird vom Oberbürgermeister der Stadt Speyer geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist. Jeder Gesellschafter kann sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
5. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
6. Die Beschlüsse bedürfen, soweit nicht in diesem Vertrag oder dem Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je € 10,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
7. Das Ergebnis der Gesellschafterversammlung ist von einem von der Versammlung zu benennenden Schriftführer in einem Protokoll niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung faßt Beschlüsse in den durch Gesetz und diesen Vertrag vorgesehenen Fällen.
2. Der Beschlußfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
 - b) Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und der Prokuristen,
 - d) Bestellung des Abschlußprüfers,
 - e) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - g) Auflösung der Gesellschaft,
 - h) die Gründung von Tochtergesellschaften und deren Veräußerung sowie die Veräußerung von Geschäftsanteilen an Tochtergesellschaften.
3. Beschlüsse nach Abs. 2 c), e), f), g) und h) bedürfen einer 3/4-Mehrheit, ebenso der Beschluß, den Gewinn oder Teile hiervon in die Rücklagen einzustellen.
4. Vor Entscheidung der Gesellschafterversammlung sind, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert, der Stadtrat der Stadt Speyer als auch der Verwaltungsrat der Kreis- und Stadtparkasse Speyer und der Aufsichtsrat der Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 10**Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern.
Davon stellt die Stadt Speyer 9 Mitglieder, die Kreis- und Stadtparkasse Speyer 4 Mitglieder, die Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG 4 Mitglieder.
Neueintretende Gesellschafter haben Anspruch auf eine ihrer Kapitalbeteiligung entsprechende Vertretung im Aufsichtsrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind für die Stadt Speyer der Oberbürgermeister sowie weitere 8 vom Stadtrat nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Ausschußmitgliedern maßgeblich sind, widerruflich zu bestellende Mitglieder, wobei eines dieser weiteren Mitglieder der Wirtschaftsförderungsdezernent sein soll.

Diese Regelung gilt bis zum 31.08.2004.

2. Ab dem 01.09.2004 besteht der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern. Davon stellt die Stadt Speyer 6 Mitglieder, die Kreis- und Stadtsparkasse Speyer 3 Mitglieder, die Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG 3 Mitglieder. Neueintretende Gesellschafter haben Anspruch auf eine ihrer Kapitalbeteiligung entsprechenden Vertretung im Aufsichtsrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind für die Stadt Speyer der Oberbürgermeister sowie 5 weitere vom Stadtrat nach den Grundsätzen, die für die Wahl von Ausschussmitgliedern maßgeblich sind, widerruflich zu bestellende Mitglieder.

3. Mitglieder des Aufsichtsrates sind für die Kreis- und Stadtsparkasse Speyer der Vorstandsvorsitzende und für die Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG der Vorstandssprecher oder weitere Vorstandsmitglieder. Weitere Aufsichtsratsmitglieder der Kreis- und Stadtsparkasse Speyer werden vom Verwaltungsrat widerruflich gewählt, von der Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG durch den Aufsichtsrat.
4. Vertreter anderer Gesellschafter im Aufsichtsrat werden von diesen für einen Zeitraum von 5 Jahren berufen. Sie müssen nicht dem gesetzlichen Vertretungsorgan dieses Gesellschafters angehören.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

6. Ein Aufsichtsratmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zum Stadtrat, zur Verwaltung einer Gebietskörperschaft oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet mit dem Ausscheiden aus dem genannten Gremium oder Unternehmen.
7. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann während der Dauer seiner Bestellung nur von demjenigen Gesellschafter abberufen werden, welcher es in den Aufsichtsrat entsandt hat. Zur Abberufung genügt die Stimme dieses Gesellschafters. Wird ein Aufsichtsratsmitglied während der Dauer seiner Bestellung von dem Gesellschafter, welcher es in den Aufsichtsrat entsandt hat, abberufen oder scheidet es gemäß Ziffer 6 aus dem genannten Gremium oder Unternehmen aus, so hat der betroffene Gesellschafter das Sonderrecht, für die restliche Dauer der Bestellung ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
8. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Speyer. Stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstandsvorsitzende der Kreis- und Stadtparkasse Speyer und der Vorstandssprecher der Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG.
9. Erklärungen des Aufsichtsrates werden mit Wirkung für diesen in dessen Namen von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter abgegeben.
10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

1. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter

ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dieses von mehr als einem Drittel seiner Mitglieder oder einem Mitglied der Geschäftsführung beantragt wird.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden. Ein Aufsichtsratsmitglied kann sich im Verhinderungsfall nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates desselben Gesellschafters vertreten lassen; dieses nimmt zusätzlich das Stimmrecht des Vertretenen wahr.
3. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden entsprechend der Regelung in § 40 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattzufinden. Bei der erneuten Abstimmung entscheidet die Kapitalmehrheit.
4. In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden - im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter - Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, per Telefax übermittelter oder telefonischer Erklärungen gefaßt werden, es sei denn, daß ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlußfassung widerspricht. Das Ergebnis dieser Abstimmung, insbesondere der genaue Beschlußwortlaut als auch die Stimmabgabe, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.

5. Die Leitung der Aufsichtsratssitzungen obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung seinem nach Lebensjahren ältesten Stellvertreter. Sind alle an der Ausübung der ihnen obliegenden Geschäfte verhindert, so hat das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrates diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.
7. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung, einem vom Aufsichtsrat bestimmten Mitglied und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft einen Bericht und Auskünfte verlangen. Er kann aus seiner Mitgliederschaft Ausschüsse bestellen.
Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages. Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem baren Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung (Sitzungsgeld).
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

4. Vor Entscheidungen des Aufsichtsrates sind, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert, der Stadtrat der Stadt Speyer als auch der Verwaltungsrat der Kreis- und Stadtparkasse Speyer sowie der Aufsichtsrat der Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein, im übrigen durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann allen, mehreren oder einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis, auch stetige Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 14

Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist berechtigt, alle Geschäfte zu führen, soweit diese vom Gesellschaftszweck gedeckt sind.
2. Zum Abschluß folgender Geschäfte bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verfügung über sonstige dingliche Rechte als Immobilien,

- c) Aufnahme und Gewährung von Krediten, soweit diese im Einzelfall 10 % des Stammkapitals, derzeit also den Betrag von € 52.000,-- und insgesamt den Betrag von € 125.000,-- jährlich nicht überschreiten,
 - d) Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen, deren Wert € 10.000,- übersteigt,
 - e) Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als 4 Jahren,
 - f) Abschluß von Verträgen, durch die die Gesellschaft sich verpflichtet, neue Aufgaben im Sinne von § 2 zu übernehmen,
 - g) Abschluß, Abänderung und Aufhebung von Dienstverträgen mit Angestellten, die zu Prokuristen bzw. Handlungsbevollmächtigten bestellt werden sollen, bestellt sind oder bestellt waren,
 - h) Beteiligung an anderen Unternehmen, Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassung,
 - i) Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantieverprechen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von € 5.000,-- und insgesamt den Betrag von jährlich € 25.000,-- übersteigen.
3. Wenn zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte, auch unter Berücksichtigung der Regelung in § 11 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages, keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlußfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Verhinderungsfalle mit Zustimmung eines seiner Stellvertreter selbständig entscheiden und handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben. Der Aufsichtsrat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 15

Bilanz

1. Die Geschäftsführung stellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große

Kapitalgesellschaften auf, jedoch ohne Beifügung eines Lageberichts, solange die Gesellschaft kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB ist.

2. Der Jahresabschluß ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu prüfen (Jahresabschlußprüfung).
3. Die Gesellschafterversammlung behält sich vor, Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen vorzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Speyer prüft die Betätigung der Stadt Speyer als Gesellschafter (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO).
4. Die Stadt, die Kommunalaufsichtsbehörde und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben die Rechte aus § 54 HGrG.

§ 16

Dauer der Gesellschaft

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief, der an die Geschäftsführung zu richten ist, seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nichtkündigenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschaft kann die Gesellschaftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters einziehen oder deren Übertragung an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter verlangen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält den Vermögenssteuerwert seines Geschäftsanteils gemäß sog. Stuttgarter Verfahren, höchstens jedoch den Nominalwert als Abfindung.

§ 17**Übernahme der Gründungskosten**

Die Kosten der Gründung der GmbH, einschließlich der Notar- und Gerichtskosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und die Eintragung in das Handelsregister werden bis zu einem Betrag von DM 30.000,-- von der Gesellschaft getragen.

§ 18**Auflösung und Liquidation**

1. Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur mit 3/4-Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals beschließen.
2. Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks wird das Vermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 19**Anzeige- und Genehmigungspflichten**

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Speyer rechtzeitig vor ihrer notariellen Beurkundung anzuzeigen.
2. Weiterhin bedürfen der Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde
 - jede inhaltliche Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - die Übertragung/Veräußerung/Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter (§ 5 GV),

- die Aufnahme weitere Gesellschafter (§ 4 GV),
 - die Gründung von Tochtergesellschaften (§ 2 Abs. 3 GV) und deren Veräußerung sowie die Abtretung/Veräußerung eines Gesellschaftsanteiles oder Teils eines Gesellschaftsanteils von Tochtergesellschaften.
3. Der Sparkassenaufsichtsbehörde sind anzuzeigen
- die Gründung von Zweigniederlassungen (§ 2 Abs. 3 GV),
 - Unternehmenserwerb/-pacht/-beteiligung (§ 2 Abs. 3 GV),
 - die Liquidation der Gesellschaft (§ 18 GV),
 - das Eingehen von Bindungen, die die Geschäftstätigkeit der GmbH maßgeblich beeinflussen können, z.B. Beherrschungs-/Gewinnabführungs-/Verlustabdeckungs-/Geschäftsführungs-/Geschäftsbesorgungsverträge.

§ 20

Schlußbestimmungen

1. Verstößt eine Bestimmung dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine dem Vertragszweck am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.
2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Gesellschaft die Bestimmungen des GmbHG Anwendung.

- 3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Amtsblatt der Stadt Speyer.

Ende der Anlage.

Wern Jhinnell

Uwe Jhinnell

Wolfgang Jhinnell

Thomas Jhinnell

Georg Jhinnell

Ulrich Jhinnell



Reinhold Rohr